



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
arbeiterkammer.at /100

Europäische Kommission Generaldirektion Justiz und Verbraucher Rue de la Loi 200 1049 Brüssel Belgien

E-Mail: just-cleg@ec.europa.eu

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel 501 65 Fax 501 65 Datum

EU-GSt/Br/Ab Sarah Bruckner DW 12189 DW 142189 14.12.2020

Alice Niklas

Konsultation der Europäischen Kommission zum Vorschlag für eine Initiative für nachhaltige Corporate Governance BAK Transparenzregister Registrierungsnummer 23869471911-54

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler wie auch auf EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Wir bedanken uns für die Möglichkeit am EU-Konsultationsverfahren teilzunehmen und erlauben uns folgende Anmerkungen:

## Das Wichtigste in Kürze:

- Europa will bis 2030 die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) umsetzen und bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden. Das Erreichen dieser Ziele erfordert grundlegende Veränderungen in unserem Produktions- und Konsumverhalten.
- Viele Unternehmen fokussieren zu stark auf kurzfristige finanzielle Gewinne anstatt auf langfristige Entwicklung und Nachhaltigkeit. Die BAK fordert seit vielen Jahren die Schaffung verbindlicher Regeln für Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt. Die BAK begrüßt daher, dass die Kommission nun verbindliche Regeln vorschlagen will und eine Initiative für nachhaltige Corporate

Seite 2 BUNDESARBEITSKAMMER

Governance startet.<sup>1</sup> Die Initiative kann aus Sicht der BAK auch zur besseren Erholung von den Folgen der COVID-Krise beitragen.

- Nachhaltige Corporate Governance bedeutet: Unternehmen sollen künftig in ihren Entscheidungen auf ökologische (einschließlich Klima und biologische Vielfalt betreffende), gesellschaftliche, menschliche und wirtschaftliche Auswirkungen sowie auf die längerfristige Entwicklung des Unternehmens fokussieren anstatt auf kurzfristige Gewinne.
- Die Initiative der Kommission enthält zwei Schwerpunkte:
  - 1.) Sorgfaltspflicht der Unternehmen für Menschenrechte und Umwelt entlang der Lieferketten: Auf EU-Ebene existieren bislang (mit Ausnahme der Holzhandels-VO und der Konfliktmineralien-VO) keine verbindlichen Regelungen. Auch auf nationaler Ebene existieren kaum Vorschriften. Zu erwähnen ist allerdings das 2017 verabschiedete französische "loi de vigilance".
  - 2.) Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung (Vorstandspflichten): Diese ist in den nationalen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen verankert und besagt im Wesentlichen, dass der Vorstand "im Interesse des Unternehmens" zu handeln hat. Meist wird dies dahingehend ausgelegt, dass die finanziellen Interessen der Aktionäre im Mittelpunkt stehen.

Die BAK fordert: Gerechte Globalisierung verwirklichen! Die EU muss sozialen und ökologischen Zielen Vorrang vor den Profitinteressen der Konzerne einräumen!

"Unternehmen zur Verantwortung ziehen": Die BAK fordert seit vielen Jahren die Schaffung verbindlicher Regeln für Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt. Wir nehmen die Initiative der Kommission zum Anlass, gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), dem Europäischen Gewerkschaftsbund (ETUC), Friends of the Earth und European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) die europaweite Kampagne "Hold Business Accountable" zu starten: <a href="https://www.enforcinghumanrights-duediligence.eu.">https://www.enforcinghumanrights-duediligence.eu.</a><sup>2</sup>

"Menschenrechte brauchen Gesetze! Damit Lieferketten nicht verletzen": Auch in Österreich unterstützen wir gemeinsam mit dem ÖGB und vielen anderen eine Kampagne, die sich für die Schaffung verbindlicher Sorgfaltspflichten einsetzt: <a href="https://www.menschenrechtebrauchengesetze.at">https://www.menschenrechtebrauchengesetze.at</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\_20201209\_OTS0115/anderlkatzian-mehr-sorgfaltspflicht-in-der-lieferkette

Seite 3 BUNDESARBEITSKAMMER

#### Zu einigen ausgewählten Aspekten des Konsultationsdokuments:

## Abschnitt III: Verbindliche Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt

Der Internationale Gewerkschaftsbund (ITUC) veröffentlicht jährlich den "Globalen Rechtsindex"3 zur Dokumentation von Verletzungen international ArbeitnehmerInnenrechte. Die Ausgabe 2020 weist einen erschütternden Siebenjahres-Höchststand aus. Hinter den menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen im globalen Süden stehen oftmals Unternehmen des globalen Nordens, auch europäische Unternehmen. Letztere weisen in der Regel jegliche Verantwortung für Ereignisse in der Sphäre von Zulieferbetrieben oder Tochtergesellschaften von sich. Dass die Unternehmen damit durchkommen, ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass weltweit kaum verbindliche Gesetze existieren, welche die Verantwortung von Unternehmen für ihre Lieferketten festschreiben.

Die BAK argumentiert seit langem, dass freiwillige Verpflichtungen der Unternehmen nicht ausreichend sind, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zu verhindern.4 Die Kommission hat im Februar 2020 eine Studie<sup>5</sup> über die Anforderungen an die Sorgfaltsplicht in der Lieferkette veröffentlicht. Aus dieser geht hervor, dass nur jedes dritte Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt durchführt. Die BAK begrüßt, dass die Kommission daher nun endlich eine verbindliche EU-Rechtsvorschrift vorlegen will. Die BAK fordert die Kommission darüber hinaus auch auf, einen Vorschlag für ein EU-Verhandlungsmandat für die Verhandlungen zu einem UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten ("UN Treaty") im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vorzulegen.

#### Die BAK fordert:

Wir haben unsere Anforderungen an die EU-Rechtsvorschrift gemeinsam mit dem NGO-Bündnis "Treaty Allianz Österreich" bereits im Juni 2020 in einem offenen Brief<sup>6</sup> an die Kommission übermittelt. Eine Anforderung möchten wir besonders hervorheben:

Die EU-Rechtsvorschrift muss wirksame Abhilfe für die (häufig in Drittstaaten lebenden) Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten schaffen. (Geldstrafen, die an die öffentliche Hand gehen, alleine sind keine Abhilfe für Betroffene.)

Die EU-Rechtsvorschrift muss insbesondere die zivilrechtliche Haftung für Schäden regeln. Diese muss für Schäden durch eigene Unternehmensaktivitäten sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, für Schäden entlang der Wertschöpfungsketten (Tochtergesellschaften, Zulieferbetriebe und Subauftragnehmer) gelten.

4 https://www.akeuropa.eu/sites/default/files/2019-10/5 Policy%20Brief%20Business%20and%20Human%20Rights.pdf

<sup>3</sup> https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/ituc\_globalrightsindex\_2020\_de.pdf

https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1

https://www.nesove.at/wp-content/uploads/2020/06/Offene-Brief\_Treaty-Alliance-%C3%96sterreich.pdf

Seite 4 BUNDESARBEITSKAMMER

# Abschnitt II: Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung - Interessen der Interessenträger

Die Kommission hat im Juli 2020 eine Studie<sup>7</sup> über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Corporate Governance veröffentlicht. Aus dieser geht hervor, dass sich börsennotierte Unternehmen in der EU in den letzten 30 Jahren tendenziell eher auf kurzfristige Vorteile für die AktionärInnen als auf die langfristigen Interessen des Unternehmens konzentrierten. Die BAK fordert, dass Unternehmen künftig verstärkt auf Nachhaltigkeit fokussieren.

Die Initiative für nachhaltige Corporate Governance wird ergänzt durch die derzeit laufende Überprüfung der RL 2014/95/EU über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD). Während es bei der NFRD um die Berichterstattung geht ("duty to report"), zielt die nachhaltige Corporate Governance auf die Schaffung von Verpflichtungen zum Handeln ab ("duty to do").

Zwischen nachhaltiger Corporate Governance und nichtfinanzieller Berichterstattung besteht eine Wechselwirkung. Nach Ansicht der Kommission ist die Schaffung angemessener Pflichten für die Unternehmensleitung erforderlich, um die Zuverlässigkeit der offen gelegten Informationen im Rahmen der NFRD zu verbessern. Die BAK stimmt dem zu. Die nichtfinanzielle Berichterstattung vieler österreichischer Unternehmen weist Mängel auf. Eine von uns beauftragte Studie<sup>9</sup> kam zu dem Ergebnis, dass die Berichtspflichten von den Unternehmen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. Es braucht daher dringend Verbesserungen, sowohl auf EU-Ebene als auch im nationalen Recht. Eine verbesserte Berichterstattung würde es den Interessenträgern ermöglichen, die Einhaltung der Pflichten der Unternehmensleitung besser zu überwachen, und dafür sorgen, dass Unternehmen Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihre negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen mildern.

#### Die BAK fordert:

Management und Verwaltungsrat/Aufsichtsrat eines Unternehmens müssen sich künftig verstärkt ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Steuerung der nichtfinanziellen Leistung bewusst werden und auf Nachhaltigkeit fokussieren. Dafür braucht es auch Anreizstrukturen für das Management. Nichtfinanzielle Ziele wie zB die Reduktion von CO2-Emissionen sollten daher bei der Vorstandsvergütung berücksichtigt werden.

In Österreich ist gesetzlich geregelt, dass der Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft die Interessen der Stakeholder und Aktionäre gleichrangig berücksichtigen muss. Demnach hat der Vorstand gemäß § 70 Aktiengesetz die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der

https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e47928a2-d20b-11ea-adf7-01aa75ed71a1/language-en

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/wirtschaft/betriebswirtschaft/Nichtfinanzielle\_Berichterstattung.pdf

Seite 5 BUNDESARBEITSKAMMER

ArbeitnehmerInnen sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Eine analoge Bestimmung in Verbindung mit klaren Sanktionen sollte auch auf EU-Ebene eingeführt werden.

Weiters sind klare gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf die Berichterstattung erforderlich (siehe Beitrag der BAK zur Konsultation zur Überarbeitung der NFRD vom Juni 2020). Auf diese Weise kann die Basis für eine transparente, verständliche, vollständige, vergleichbare Berichterstattung für alle Interessenträger geschaffen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen. In der Beilage wird der beantwortete Konsultations-Fragebogen zur Information und weiteren Verwendung übermittelt. Für Rückfragen steht unsere Expertin Sarah Bruckner (EU-Politik, <a href="mailto:sarah.bruckner@akwien.at">sarah.bruckner@akwien.at</a>) gerne zur Verfügung.

### Beilage

Seite 6 BUNDESARBEITSKAMMER